

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 20/16 BH

L 7 AS 657/14 (Hessisches LSG)
S 8 AS 361/11 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf,
Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Dr. Schütze und Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Februar 2016 - L 7 AS 657/14 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 12.2.2016 - L 7 AS 657/14 - erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich wegen der Entscheidung der Vorinstanz, dem Überprüfungsbegehren des Klägers mit dem Ziel höherer Leistungen für die Vergangenheit stehe zum einen verfahrensrechtlich § 40 Abs 1 Satz 2 SGB II und zum anderen materiell-rechtlich entgegen, dass der Abzug eines Betrages für die Kosten der Warmwasserzubereitung zulässig gewesen sei, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen. Es ist auch nicht erkennbar, dass diese Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Das LSG hat nicht mit einem Rechtssatz seiner Entscheidung einem Rechtssatz einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG widersprochen.
- 4 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Soweit der Kläger rügt, es habe das unzuständige, weil von ihm abgelehnte Gericht entschieden, ist weder aus seinem Vorbringen noch aus den Verfahrensakten zu erkennen, dass eine Rüge durchgreifen könnte, das LSG sei bei seinem auf die mündliche Verhandlung vom 12.2.2016 ergangenen Urteil nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen (*absoluter Revisionsgrund nach § 547 Nr 1 ZPO iVm § 202 Satz 1 SGG*). Denn da-



nach hat das LSG über die Berufung weder unter Übergehung eines Ablehnungsgesuchs noch unter Verkenntung der engen Grenzen für eine Selbstentscheidung des abgelehnten Richters über das ihn betreffende Ablehnungsgesuch entschieden. Vielmehr hat der LSG-Senat das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Berichterstatter, dem die Berufung durch Beschluss vom 17.3.2015 nach § 153 Abs 5 SGG übertragen worden war, ohne dessen Mitwirkung durch Beschluss vom 12.11.2015 - L 7 SF 66/15 AB - zurückgewiesen und die hiergegen erhobene Anhörungsrüge und Gegenvorstellung des Klägers in selber Besetzung durch Beschluss vom 12.1.2016 - L 7 AS 942/15 RG - zurückgewiesen. Dies lässt weder das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes noch eines Verfahrensmangels erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann.

- 5 Soweit der Kläger eine Überraschungsentscheidung durch die Ablehnung von PKH für das Berufungsverfahren durch Beschluss vom 6.10.2015 rügt, ist ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann, schon deshalb nicht ersichtlich, weil der Kläger im Berufungsverfahren durch seinen prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten war, der für ihn auch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 12.2.2016 aufgetreten ist. Auch soweit der Kläger eine unzureichende Amtsermittlung des LSG rügt, weil dieses die Verwaltungsakte des Beklagten nicht "studiert" habe, kommt ein Verfahrensmangel nicht in Betracht, auf dem iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Denn auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dies ist weder dem Vorbringen des Klägers noch den Verfahrensakten zu entnehmen. Soweit schließlich ein unzulässiger "Deal" durch den Vergleichsvorschlag des Berichterstatters vom 1.10.2015 geltend gemacht wird, kommt ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann, schon deshalb nicht in Betracht, weil dieser Vergleichsvorschlag nicht angenommen worden ist, und das LSG durch Urteil vom 12.2.2016 über die Berufung entschieden hat, ohne auf den Vergleichsvorschlag Bezug zu nehmen.
- 6 Soweit der Kläger auch Verfahrensfehler des SG rügt, ist dem ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG nicht zu entnehmen, weil der Verfahrensrüge grundsätzlich nur Verfahrensmängel der Berufungsinstanz und allenfalls ausnahmsweise fortwirkende Fehler des SG unterliegen. Für das Eingreifen einer Ausnahme ergeben sich weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus den Verfahrensakten Anhaltspunkte.
- 7 Dass der Kläger diese von ihm gerügten Verfahrensmängel zugleich als Begründung dafür vorträgt, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar können auch verfahrensrechtliche Fragen grundsätzliche Bedeutung haben. Es ist indes nicht ersichtlich, dass solche vorliegend durch die Entscheidung des LSG aufgeworfen werden.

